

DIE LINKE. Berlin
8. Landesparteitag, 1. Tagung
16./17. Januar 2021

Antrag A2

Antragssteller*in: Ines Schmidt

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden sichern, Wohnungsbordelle nicht 2 schließen!

3 DIE LINKE setzt sich seit Jahren für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie
4 Selbstbestimmungsrechte von Sexarbeitenden ein. Sie unterstützt die Forderungen, die rechtliche
5 Stellung von Prostituierten als Dienstleister*innen zu verbessern, eine soziale Absicherung und
6 gesundheitliche Versorgung zu ermöglichen, vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen und die
7 gesellschaftliche Stigmatisierung zu überwinden.

8 Durch das Inkrafttreten des ProstituiertenSchutzGesetzes 2017 droht jedoch eine zunehmende
9 Abwanderung von Prostituierten in ein Dunkelfeld. Grund dafür ist auch, dass sich die
10 gewerberechtlichen Regulierungen für Prostitutionsstätten im ProstSchG und das Baurecht nicht
11 harmonisiert gegenüberstehen.

12 Prostitutionsstätten sind in den meisten Gebietskategorien nach Baunutzungsverordnung (BauNVO),
13 einer Bundesverordnung, welche die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen
14 Nutzung eines Grundstücks bestimmt, ausgeschlossen (in Wohngebieten nicht zugelassen, in
15 Mischgebieten nur eingeschränkt zugelassen, in Urbanen Gebieten nur ausnahmsweise eingeschränkt
16 zugelassen, in Kerngebieten zulässig, in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig). In Berlin herrscht
17 die sogenannte Wohnungsprostitution vor, und der größte Teil der Prostitutionsstätten befindet sich in
18 allgemeinen Wohngebieten. Sie arbeiten dort zum Teil seit Jahrzehnten beschwerdefrei. Sie sind beim
19 Gewerbeamt angemeldet, verfügen aber nicht über eine baunutzungsrechtliche Genehmigung. Dies ist
20 auch in anderen Branchen oft der Fall, die Baubehörde wird erst aktiv, sofern Beschwerden eingehen.
21 Der Anteil der Wohnungsbordelle in Berlin liegt bei schätzungsweise 60 bis 80 Prozent, diese sind nun
22 im Bestand gefährdet. Denn das ProstSchG und seine Auslegung führen durch die Versagung einer
23 Erlaubnis von Bordellen und bordellartigen Betrieben in Wohn- und Mischgebieten zu zunehmender
24 Illegalität, Kriminalisierung und Verdrängung der Sexarbeitenden in unsichere, unwürdige und rechtlose
25 Arbeitsumgebungen. Prostituierte haben wegen der Schließung ihrer Betriebsstätten eine geringere
26 Auswahl von Arbeitsmöglichkeiten, ziehen sich unter Umständen in die private oder gar illegale Arbeit
27 zurück und setzen sich größeren Gefahren aus, wenn sie den Schutz ihrer Bordelle und Kolleg*innen
28 verlieren. Die Kontaktmöglichkeiten der Gesundheitsämter zu den Sexarbeiter*innen sinken und damit
29 die Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Großbordelle in
30 Gewerbegebieten hingegen könnten ihre Macht- und Monopolposition weiter ausbauen. Dieser
31 Entwicklung gilt es vorzubeugen im Sinne jener Prostitutionsstätten, die sich über Jahrzehnte unauffällig
32 in das Berliner Stadtbild integriert haben und zum Schutz der beschäftigten Sexarbeiter*innen. Sie und
33 ihre vielfältigen sowie diskreten Angebote gilt es zu erhalten und Existenzen von Betreiber*innen und
34 Sexarbeiter*innen zu sichern.

35 DIE LINKE setzt sich demnach dafür ein, bei den zuständigen Stellen auf folgende Maßnahmen
36 hinzuwirken:

37 • Antragsverfahren

38 Es wird geprüft, welche rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind, dass Betreiber*innen eines
39 Prostitutionsgewerbes ausschließlich auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) eine
40 Prostitutionsgewerbeerlaubnis erhalten, solange sie die gesetzlichen Anforderungen des ProstSchG
41 erfüllen. Dabei ist anzustreben, dass Prostitutionsstätten in Mischgebieten und in urbanen Gebieten
42 nach BauNVO grundsätzlich zulässig sind – im Sinne eines „sonstigen Gewerbebetriebs“ und nicht mehr
43 im Sinne einer Vergnügungsstätte.

44 • Einzelfallprüfung durch die Stadtplanungsämter

45 Gefordert wird die Abkehr einer typisierenden Betrachtungsweise, allein aufgrund der Lage einer
46 Betriebsstätte. Alternativ benötigt es eine Einzelfallprüfung, die atypischen Kriterien erarbeitet und
47 anlegt. Für Prostitutionsstätten in Wohnungen unter 150 m² (alternativ bis zu 4 Zimmern) soll mit der
48 Absicht der Ermöglichung gelten, dass in Allgemeinen Wohngebieten eine Einzelfallprüfung in Bezug auf
49 die Einordnung der Prostitutionsstätte als „sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb“ im Sinne der
50 BauNVO erfolgen soll. Im Sinne der BauNVO soll ausnahmsweise eine Zulässigkeit gegeben sein. Das
51 ist insbesondere auch dann der Fall, wenn in der Vergangenheit keine nachbarschaftsrechtlichen
52 Störungen vorgetragen worden sind. Hier ist eine einzelfallspezifische und nicht eine typisierende
53 Betrachtung vonnöten.

54 • Trennung der prostitutionsbetriebsrechtlichen Genehmigung von einer baunutzungsrechtlichen
55 Genehmigung

56 Die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG kann unabhängig von einer Baunutzungsgenehmigung erteilt werden.
57 Die bezirkliche Genehmigungsbehörde prüft die Erfüllung der Voraussetzungen des ProstSchG und
58 verzichtet auf die Vorlage oder Aufforderung zur Einholung anderer Erlaubnisse resp. Genehmigungen
59 gemäß §§ 17 Abs. 7 und § 21 Abs. 6 ProstSchG (vgl. Hamburg) und wirkt auf den Erlass einer
60 entsprechenden Ausführungs-/ Verwaltungsvorschrift durch den Senat von Berlin hin.

61 • Übergangsregelung

62 Bestandsbetrieben ist eine Übergangsregelung von 5 Jahren einzuräumen, sofern auch weiterhin die
63 Vorlage einer Baunutzungsgenehmigung für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis verlangt wird.

64 • Novellierung von bau- und gewerberechtlichen Vorgaben auf Bundesebene

65 Langfristig benötigt es eine parlamentarische Initiative, um auf Bundesebene die
66 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezüglich der Prostitutionsstätten zu konkretisieren.
67 Prostitutionsstätten sind im Regelfall nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als „sonstiger
68 Gewerbebetrieb“ und „sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb“ zu typisieren.

69 Begründung:

70 Erfolgt mündlich